

Einwohnergemeinde  Wyssachen

Einwohnergemeinde Wyssachen

Strassenreglement

vom

24. Juni 2002

gespeichert unter: k:\reglemen\strassen.doc

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Wyssachen gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das kommunale Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.</p> <p>² Für Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p>³ Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.</p>
Vorbehalt anderen Rechts	<p>Art. 2</p> <p>Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>
Gegenstand	<p>Art. 3</p> <p>Dieses Reglement regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes.b) Unterhalt und Benützung der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Kanton zuständig ist.c) Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke.d) Zuständigkeiten.
Strassenbegriff	<p>Art. 4</p> <p>Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG).</p>
Gemeindestrassen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiet der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde einer Kantonsstrasse, oder einer Sammelstelle des Verkehrs (Art. 9 SBG).</p> <p>² Gemeindestrassen sind Strassen, welche im Strassenverzeichnis der Gemeinde Wyssachen (Anhang 1 Strassenreglement) aufgeführt sind.</p> <p>³ Alle im Strassenverzeichnis aufgeführten Strassen sind dem Gemeingebrauch gewidmet (Art. 15 SBG).</p>

⁴ Eine Zufahrt pro Liegenschaft wird durch die Gemeinde erstellt und unterhalten

Strassenverzeichnis **Art. 6**
Die Aufnahme der Strassen oder Streichung im Verzeichnis erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Namensgebung der Strassen **Art. 7**
Die Namensgebung der Strassen, Wege und Plätze ist Sache des Gemeinderates.

II. Neuanlage und Ausbau

Planungsgrundsätze **Art. 8**
¹ Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

² Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³ Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten);
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- f) die Schonung zusammenhängender Kulturflächen;
- g) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- h) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Begriffe (Neuanlage/Ausbau) **Art. 9**
¹ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

² Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse verstanden sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Art. 10
Erschliessungsträger
Gemeindestrassen Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Art. 11
Grundeigentümer-
beiträge Die Verteilung der gesamten von den Grundeigentümern zu tragenden Strassenbaukosten (Grundeigentümerbeiträge) richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes (Art. 111 bis 115) und dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985.

Art. 12
Verfahren¹ Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Strassen- oder Überbauungsplan. Art. 2 bleibt vorbehalten. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen (SBG Art. 14 Abs. 2) genügt eine Baubewilligung.
² Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gilt die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung über die Bodenverbesserungen und die Forstgesetzgebung.

Art. 13
Landerwerb und Anpas-
sungsarbeiten¹ Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.
² Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Strassenbaus.

Art. 14
Erschliessungsträger
Hof- und Hauszufahrten¹ Eine Hauptzufahrt zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes wird durch die Gemeinde erstellt, sofern die Raumplanungsgesetzgebung die Kosten nicht dem Grundeigentümer zuweist. Die Grundeigentümer eines festzulegenden Perimeters leisten einen Beitrag von 50 % an die Baukosten. Der Perimeter wird jeweils mit der Kreditvorlage beschlossen.
² Der Bau von weiteren Hof- und Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.
³ In einer neuen Ueberbauung wird die Finanzierung der Zufahrten in der zu erstellenden Ueberbauungsordnung festgelegt.

Art. 15
Bewilligungsverfahren
Neuanlage/Ausbau von
Güter-, Flur- und Wald-
wegen¹ Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Bodenverbesserung- und die Forstgesetzgebung.

² Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Absatz 1 durchgeführte koordinierte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt (Art. 5 Abs. 1 Bst. B).

III. Unterhalt

Grundsatz/Begriff	<p><u>Art. 16</u></p> <p>¹ Öffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.</p> <p>² Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).</p> <p>³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, auf bestimmten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zu Gunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsfährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf diese besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.</p>
Unterhaltungspflicht	<p><u>Art. 17</u></p> <p>¹ Der Unterhalt inkl. Winterdienst der im Strassenverzeichnis genannten Strassen ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Gegen Verrechnung des Kostenaufwandes kann die Gemeinde die Schneeräumung auf privaten Hausvorplätzen übernehmen.</p>

IV. Benützung

Allgemeines	<p><u>Art. 18</u></p> <p>Die Benützung der öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art 50 bis 56 SBG). Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege. Für das Befahren von Waldstrassen gilt Art. 23 des kantonalen Waldgesetzes.</p>
Schutz der Gemeindestrassen	<p><u>Art. 19</u></p> <p>Die missbräuchliche Inanspruchnahme von Strassen ist verboten. Fehlbare haften für den verursachten Schaden.</p>

Aussergewöhnliche Beanspruchung, Beschädigung und Verunreinigung	<p><u>Art. 20</u> Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes, Art. 48, 50 und 51.</p>
--	--

V. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Allgemeines	<p><u>Art. 21</u> Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes, Art. 57 ff sowie Art. 68, 71, 73 und 75.</p>
-------------	---

Parkieren	<p><u>Art. 22</u> Das Parkieren von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich dafür bestimmten öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen kann untersagt werden, wenn dadurch der fliessende Verkehr und die Fussgänger behindert werden oder die Sicherheit der Benutzer beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben Bewilligungen nach Art. 53 SBG.</p>
-----------	--

Signalisation	<p><u>Art. 23</u> Die Durchführung der Strassensignalisation auf Gemeindestrassen ist Sache der Baukommission. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das kantonale Strassenverkehrsamt.</p>
---------------	---

VI. Zuständigkeiten

Gemeinderat	<p><u>Art. 24</u> ¹ Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erschliessungsplanung b) die Aufsicht über das Strassenwesen c) die Namensgebung der Strassen, Wege und Plätze d) die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art 16, Absatz 3
Baukommission	<p>² Die Baukommission ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben; b) die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes; c) Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.

VII. Widerhandlungen

Widerhandlungen	Art. 25 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes geahndet.
-----------------	---

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 26 ¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ² Mit der Genehmigung dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Vorschriften insbesondere das Wegreglement vom 11. Mai 1979 aufgehoben.
---------------	---

Die Versammlung vom **24. Juni 2002** nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Jb. Zaugg

L. Heiniger

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement mit Anhang I (Strassenverzeichnis) vom 24. Mai 2002 bis 24. Juni 2002 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 23. Mai 2002 bekannt.

Wyssachen, 25. Juni 2002

Der Gemeindegeschreiber

L. Heiniger

Anhang I

zum

Strassenreglement
der Gemeinde Wyssachen

Strassenverzeichnis

gemäss Art. 5 und 6 Strassenreglement vom 24. Juni 2002

vom 24. Juni 2002

1. Änderung: GR-Beschluss vom	06.08.2002	20.2	Zufahrt Mässerihüsli
2. Änderung: GR-Beschluss vom	29.08.2002	16.6	untere Zufahrt Stäublereweid
3. Änderung: GR-Beschluss vom	09.07.2009	3	Stutzberg (Löschung Teilstrecke)
4. Änderung: GR-Beschluss vom	11.08.2011	19.4	Reckeberg (Löschung)

Durch die Gemeinde betreute Strassen (Art. 16 und 17 Strassenreglement)

- 1 Kantonstrasse Schweinbrunnen - Heimige - Längweid (sogenannte Heimigestrasse)
 - 1.1 Heimigestrasse - Heimigeneuhus - Chäppihöhe - Hägsbachegg - Oberzälg - Hölzler - Längweid
 - 1.1.1 Zufahrt Wirth Fritz Heimige
 - 1.2 Heimigestrasse - Hägsbachegg
 - 1.3 Heimigestrasse - Heiniger Paul - Gemeindegrenze
 - 1.3.1 Zufahrt Friedrich
 - 1.4 Heimigestrasse - Vorberg - Hölzler
 - 1.4.1 Zufahrt Vorberg
 - 1.5 Heimige - Eggimann Kurt Gemeindegrenze (Schafberg)
 - 1.5.1 Zufahrt Eggimann Ruth
- 2 Kantonstrasse Schweinbrunnen - Baumgarte - Kantonstrasse Möösli
 - 2.1 Zufahrt Zihl
 - 2.3 Zufahrt Christen Josef (fehlte bisher)
 - 2.4 Zufahrt Dantsch
 - 2.5 Zufahrt Graber
- 3 Gebäude 132 [Meister] bis Einmündung Ryftalstrasse (unterstes Teilstück vom Stutzberg)
- 4 Zufahrt Meister Paul
- 5 Zufahrt Waldeck
- 6 Gewerbestrasse
- 7 Kantonstrasse Dürrenbühl - Viehschauplatz - Chäppihof - Chäppihöhe
- 8 Zufahrt Walther
- 9 Kantonstrasse Dürrenbühl - Rifthal - Hueb - Stutz - Höck - Maibacher - Langetschwand
 - 9.1 Zufahrt Friedheim / Käser
 - 9.2 Rifthalstrasse - Oeler - Staule
 - 9.3 Törlerstutz - Staule - Bürler - Chaufacher - Gemeindegrenze
 - 9.3.1 Zufahrt Mai / Zaugg, Staule
 - 9.3.2 Bürler - Vorders Rysch
 - 9.3.3 Bürler - Hinders Rysch
 - 9.3.4 Bürler - Seppler - Höchhuser - Höck
 - 9.4 Zufahrt Niederhauser Hueb

- 9.6 Stutz - Briesch
- 9.6 Stutz - Gemeindegrenze Bühl
- 9.7 Zufahrt Mittwucheloch
- 9.8 Höck - Bichsel - Rönnten - Gemeindegrenze
- 10 Kantonsstrasse Dürrenbühl - Kobelhüsli - Hägsbach - Zälg - Hölzler
- 10.1 Kobelhüsli - Hohler
- 11 Kantonsstrasse Dürrenbühl - Lindenhof - Hager - Frauchige - Ischlag - Kätter - Längweid
- 11.1 Lindenhof - Kantonsstrasse (gegen Dorf)
- 11.2 Lindenhof - Hägsbach - Hägsbachhöhe
- 11.3 Hagerstrasse (unterhalb Melacher) - Melacher - Löh - Mundi - Neuhus
- 11.3.1 Löh - Chnubelacher
- 11.4 Hager - Nidleloch - Hinder Zälg - Hölzler
- 11.4.1 vor Nidleloch - Kätter - Belzeli
- 11.4.2 Zufahrt - Lienli
- 11.5 Zufahrt Chriechli
- 11.6 Zufahrt Gräub
- 11.7 Zufahrt Strumpfer
- 11.8 Ischlag - Wisliegg
- 12 Zufahrt Brand
- 13 Friedhofweg
- 13.1 Zufahrt Pfarrhaus
- 14 Kantonsstrasse Korante - Ofe - Glashütte - Gemeindegrenze
- 14.1 Zufahrt Frauchiger
- 14.2 Zufahrt Bergli
- 14.3 Zufahrt Glashütte
- 14.4 Zufahrt Allewindli
- 14.5 Zufahrt Ofeweid (Burri)
- 15 Strassen der Überbauung Sager
- 15.1 Zufahrt Bödeli
- 16 Kantonsstrasse Dorf - Stäublere - Stäublereweid - Reckeberghöhe - Wisliegg - Wisli - Oberwald
- 16.1 Zufahrt Dangel
- 16.2 Zufahrt Sunnsite
- 16.3 Zufahrt Wislineuhus
- 16.4 Zufahrt Alpershus
- 16.5 Zufahrt Mätteberg - Sagerloch

- 16.6 untere Zufahrt Stäublereweid
- 17 Kantonsstrasse Dorf - Neuhuser - Ofeweid
- 18 Kantonsstrasse Gersbergmatte - Gersberg - Kreuzweg Burst - oberer Rütimatt
- 18.1 Gersberg - Tschüppeli
- 18.1.1 Zufahrt Beer
- 19 Kantonsstrasse Rollibrücke - Hohstäge - Bachmätteli - Stefflershus - Mannshus - Roggegratbad - Roggegrat
- 19.1 Hohstäge - Lüttschi
- 19.2 Hohstäge - Äbnit - Hübeli - Teuss - Kantonsstrasse Strübi
- 19.2.1 Äbnit - Kapplehüsli
- 19.3 Bachmätteli - Chaspershus - Melli
- 19.3.1 Zufahrt Ackerweid
- 19.5 Stefflershus - Steffeliweid - Alpneuhus
- 19.5.1 Alpneuhus - Buder
- 19.5.2 Alpneuhus - Chuderhütte
- 19.6 Mannshus - Mälcherweid
- 19.7 Mannshus - Boppige - Dütschi - Schaber - Gemeindegrenze Staatswald
- 19.7.1 Boppigestrasse - Falg - Micheli
- 19.7.1.1 Falg - Falgschürli
- 19.7.2 Zufahrt Boppige (Gutzwiller)
- 19.7.3 Schaber - Freudigenegg (Morgenthaler)
- 19.8 Mannshus - Mannshusweid
- 19.9 Mannshus (Knobel) - Mannshus (Zaugg)
- 19.10 Mannshus - Micheli - Rossschnubel
- 19.11 Mannshus - Ännige - Schössli - Hähni
- 19.11.1 Schössli - oberes Schwändeli
- 19.12 Roggegratbad - Neumatt - Schwändeli (Schenk)
- 19.12.1 Neumatt - Schwändeli (Casanova)
- 20 Kantonsstrasse Sonnmätteli - Schürweg - Kreuzweg Burst
- 20.1 Schürweg - Schür
- 20.2 Zufahrt Mässerihüsli
- 21 Kantonsstrasse Sonnmätteli - vordere - hintere Rütimatt
- 21.1 vordere Rütimatt - Kreuzweg Burst
- 22 Kantonsstrasse Chüefer - Huebershus - Schürliacher - Alp
- 22.1 Huebershus - Hämehüsli
- 23 Kantonsstrasse Waldblick - obers Recherhüsli
- 24 Kantonsstrasse Recherhüsli - Dursch

- 25 Kantonsstrasse Fritze flueh - oberi Chesslerhütte
- 26 Kantonsstrasse - Ryseralp
- 27 Möösli, Wendeplatz

Separate Parzellen für die Strassen der vorstehenden Liste

Mit Ausnahme der nachfolgenden Strassen gehören alle Strassen privaten Eigentümern. Teilweise sind sie mit einem öffentlichen Wegrecht belegt. Einige sind lediglich der Öffentlichkeit gewidmet. Die Widmung geht bereits auf die Wegreglemente von 1979, 1956 und früher zurück.

Strassen gemäss Grundbuch im Besitz der Gemeinde

<u>Nr.</u>	<u>Parzellen</u>	<u>Strasse</u>	<u>Fläche</u>
1	737 Dürrenroth	Heimigenstrasse (Kantonsstrasse Schweinbrunnen - Gde.grenze)	3'492 m ²
1	561 Wyssachen	Heimigenstrasse (Gde.grenze - Längweid)	6'962 m ²
1.1	562	Heimigenstrasse - Heimigenneuhus	1'643 m ²
1.4	563	Heimigenstrasse - Vorberg	1'397 m ²
6	707	Gewerbestrasse	1'500 m ²
13	604	Friedhofweg	685 m ²
15	716	Überbauung Sager (ohne Neuhuser)	4'168 m ²
19	772	Mannshusstrasse (Rollibrücke - Hohstägebrücke)	1'949 m ²
19	661	Mannshusstrasse (Hohstägebrücke - Mannshus - Ännigebrücke)	7'165 m ²
27	829	Möösli (Wendeplatz)	611 m ²

Strassen gemäss Grundbuch im Besitz der Wegkorporation Schweinbrunnen

<u>Nr.</u>	<u>Parzellen</u>	<u>Strasse</u>	<u>Fläche</u>
2	365	Landhof - Gebrüder Sommer	1'198 m ²